

Abstimmung vom 14.1.1866

Wartefrist für Niedergelassene beim Kantonsstimmrecht bleibt

Abgelehnt: Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Wartefrist für Niedergelassene beim Kantonsstimmrecht bleibt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 25–26.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Zwar proklamiert die Bundesverfassung von 1848 die Niederlassungsfreiheit. Doch tatsächlich stellen die Kantone diesem Grundrecht noch mehrere Schranken in den Weg. Im Zuge der Bestrebungen für eine Revision der Bundesverfassung von 1865/66, beantragt der Bundesrat, solche Schranken zu beseitigen (vgl. auch Vorlagen 3, 4 und 5). Eine solche Schranke betrifft das kantonale Stimmrecht von Niedergelassenen, die nicht Bürger des betreffenden Kantons sind: Diese können zwar an der Ausübung ihrer eidgenössischen politischen Rechte nicht gehindert werden, doch können die Kantone sie vom Stimmrecht in Kantonsangelegenheiten bis zu zwei Jahre nach ihrer Niederlassung ausschliessen.

Während der Bundesrat keine Änderung dieser Bestimmung beantragt, geht die vorberatende Kommission des Ständerates davon aus, dass auf diese Vorschrift «Niemand grossen Werth legt» (BBI 1865 III 645). Sie beantragt deshalb, die Wartefrist abzuschaffen und dringt damit in beiden Kammern der Bundesversammlung durch.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen über eine Änderung von Art. 42 BV ab, welche die niedergelassenen kantonsfremden Schweizer Bürger rechtlich den niedergelassenen Kantonsbürgern gleichstellt. Die Kantone können für die Gewährung der politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht mehr eine bestimmte Aufenthaltsdauer voraussetzen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die öffentliche Debatte vor der Abstimmung ist geprägt von pauschalen Argumenten für und wider die Gesamtheit der Revisionsbemühungen (vgl. hierzu ausführlich Vorlage 3). Die Erleichterung des kantonalen Stimmrechts für die Niedergelassenen bezeichnen die politischen Kommentatoren und die Zeitungen hingegen als wenig wichtig. So hält etwa die befürwortende NZZ fest, dass viele Kantone ohnehin bereits auf eine Wartefrist verzichtet hätten und sich mit der Reform nicht viel ändere.

Die Gegner, wie etwa der federführende katholisch-konservative Politiker Philipp Anton von Segesser, umschreiben die Vorlagen zur Ausdehnung der Rechte der Niedergelassenen als gefährlich für einen Föderativstaat. Sie verweisen darauf, dass die Zahl der Niedergelassenen in einigen Kantonen jene der Bürger bereits übersteigt. Die Luzerner Zeitung (vom 23.12.1865) bezeichnet die Niedergelassenen als «Schooskinder» des Bundes, denen dieser im Vergleich mit den Kantonsbürgern «nie genug» Rechte und Vorteile einräumen könne.

ERGEBNIS

Die Zustimmung liegt zwar hier etwas höher als bei den anderen beiden Vorlagen zu den Rechten kantonsfremder Niedergelassener, doch wird auch diese Vorlage mit 48,1% Jastimmen und 10 2/2 zustimmenden Ständen abgelehnt. Acht Kantone ermitteln ihre Standesstimme nach separaten Verfahren (vgl. Vorlage 2). Dabei fällt auf, dass der Grosse Rat von Freiburg zu dieser Stimmrechtsvorlage ein positives Standesvotum abgibt, während das Stimmvolk sie mit 48,2% Jastimmen mehrheitlich ablehnt (BBI 1866 I 123). Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind auch

hier gross: Wird die Vorlage in Zürich mit 95,1% Jastimmen unterstützt, so stimmen ihr in Appenzell Innerrhoden gerade 2,5% zu. Das geographische Muster ist jenem der meisten anderen Revisionspunkte ähnlich: Von den mehrheitlich französischsprachigen Kantonen lehnen die Waadt (sehr deutlich), Freiburg (knapp) und das Wallis ab, während die Zustimmung in Genf knapp und in Neuenburg deutlich überwiegt. Von den ansonsten geschlossen ablehnenden Sonderbundskantonen schert Obwalden mit seiner Zustimmung aus.

QUELLEN

BBI 1865 III 33; BBI 1865 III 609–635; BBI 1865 III 641–671; BBI 1865 IV 1; BBI 1866 I 117–127. Luzerner Zeitung vom 23.12.1865; NZZ vom 22.12.1865. His 1938: 82–86; Wili 1988.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.